

und diese hat sich dahin erklärt, es sei unthunlich, in der Sache noch etwas zu thun.

v. Welck: Es scheint mir allerdings nach der nunmehrigen Lage, in die die Jagdgesetzangelegenheit gekommen ist, um so nothwendiger zu sein, dem Antrage des Herrn v. Friesen beizustimmen; denn das Jagdgesetz, wie schon vorläufig erwähnt worden ist, soll von der Staatsregierung zurückgenommen werden. Es wird also überhaupt auch gar nichts Bestimmtes über das Princip der Entschädigung in demselben ausgesprochen werden können, da bloß die nothwendigen polizeilichen Vorschriften auf dem Verwaltungswege erlassen werden sollen. Es scheint mir also dringead nothwendig, daß eine solche Verwahrung noch eingelegt werde, und ich hätte nur den Wunsch noch gehabt, daß sie lieber in die ständische Schrift aufgenommen werden möchte.

Prinz Johann: Ich stimme dem Antrage des Herrn v. Friesen nicht ganz bei. Nach seiner ersten Aeußerung schien er zu Protocoll zu erklären, daß er überhaupt sein Recht sich vorbehalten wolle. Nach der jetzigen Erklärung, die der Herr Präsident vorgelesen hat, schien mir es der Vorbehalt zu sein, daß diese Petition dem künftigen Landtage wieder vorgelegt werde. Ob aber eine Petition, die bei einem frühern Landtage eingekommen war, von dem künftigen Landtage weiter berücksichtigt werden müsse, glaube ich nicht. Es müssen vielmehr da neue Anträge gestellt werden. Doch das ist nur ein formelles Bedenken, was ich dagegen habe. Allgemeiner gefaßt, hätte ich gegen den Antrag kein Bedenken.

Präsident v. Schönfels: Herr Kammerherr v. Friesen hat soeben den Antrag schriftlich eingereicht, um den es sich handelt, und ich werde mir erlauben, denselben nochmals der geehrten Kammer mitzutheilen. Er lautet so: „Die Kammer wolle zum Protocoll erklären, daß man sich vorbehalte, wegen Entschädigung der Jagdberechtigten zu seiner Zeit weitere Anträge zu stellen, inmittelst aber das Vertrauen zu der hohen Staatsregierung hege, daß sie auf die gerechten Ansprüche der vormals Jagdberechtigten auch aus eigener Bewegung Rücksicht nehmen werde.“ So lautet der Antrag wörtlich, um den es sich handelt, und über den die Discussion sich zu erstrecken hätte, da er bereits Unterstützung gefunden hat. Es scheint Niemand das Wort zu begehren, ich werde daher die Debatte schließen und fragen: ob die Kammer dem soeben von mir verlesenen Antrage, eingebracht vom Herrn v. Friesen, beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es wird nun derselbe zu Protocoll genommen werden.

Vicepräsident Gottschald: Es würde nun doch wohl darauf hinzuwirken sein, daß die geehrte Kammer sich bestimmt entschlosse rücksichtlich dessen, was nun zu geschehen hat. Es haben sich allerdings die Ansichten dahin ausge-

sprochen, daß es kaum mehr möglich sein werde, das Vereinigungsverfahren abzuhalten, und daher würde ich wünschen, daß der Herr Präsident die Frage an die Kammer richten möchte, ob sie die vierte Deputation ermächtigen wolle, von einem Versuch zur Vereinbarung in dieser Angelegenheit abzustehen.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Es kommt mir in diesem Moment ein Bedenken bei, das von dem Herrn Referenten sehr schnell wird erläutert werden können. Ich erinnere mich, daß bei einem jetzt noch schwebenden, in einem Vereinigungsverfahren beschlossenen Gegenstande ein Passus gerade auf den Vorschlag der ersten Deputation der zweiten Kammer von dieser angenommen worden war, welcher auf die Jagdentschädigungsfrage Einfluß hat. Es war dies bei der Berathung über die Grundrechte der Zusatz zu §. 3, den wir hier abgeworfen haben. Ich halte es für unbedingt nothwendig, die Frage über die jetzt vorliegende Angelegenheit so lange auszusetzen, bis wir von der jenseitigen Kammer, was wahrscheinlich noch auf der Registrande steht, erfahren, ob die zweite Kammer von diesem Antrage absieht. Denn wenn freilich die zweite Kammer von einem solchen Antrage nicht absähe, so würde es allerdings sehr schwierig sein, jetzt ohne Weiteres ganz die Sache fallen zu lassen, und ich fürchte, daß dann in diesem Falle die erste Kammer sich präjudiciren könnte.

Prinz Johann: Ich glaube nicht, daß das der Fall ist, die beiden Gegenstände sind ganz getrennt. Uebrigens will die Deputation der zweiten Kammer den Wegfall dieses Zusatzes. Es ist also zu vermuthen, daß es zu keinem Vereinigungsverfahren über den Gegenstand kommen werde.

Vicepräsident Gottschald: Ich füge dem hinzu, daß die jenseitige Deputation auf das Materielle der Angelegenheit nicht eingegangen ist, sondern sie hat ganz einfach der zweiten Kammer die Lage der Sache mitgetheilt und ihr empfohlen, daß es jetzt nicht mehr thunlich sei, auf die Berathung der Sache einzugehen. Also ein Bericht von der jenseitigen Deputation ist der jenseitigen Kammer gar nicht erstattet worden, und es läßt sich bezweifeln, ob gegenwärtig die zweite Kammer noch ohne Berichterstattung ihrer Deputation in dieser wichtigen Angelegenheit Berathung eintreten lassen und Beschluß fassen wird.

v. Welck: Nur ein paar Worte gegen die Bemerkung des Herrn Grafen v. Hohenthal. Auch wenn die zweite Kammer von dem Beschlusse nicht abgehen sollte, in §. 3 des Gesetzes wegen der Grundrechte ausdrücklich Bezug auf §. 37 der Grundrechte zu nehmen, so bin ich doch fest überzeugt, daß dadurch die Entschädigungsfrage nicht ausgeschlossen werden würde. Sicherem Vernehmen nach ist aber auch zu hoffen, daß sich die zweite Kammer damit einverstehen wird, daß das Allegat wegfällt. Also würde dieses Bedenken beseitigt sein. Was aber den Antrag des Herrn Vicepräsidenten betrifft wegen einer Ermächtigung zu einem Vereinigungsverfahren, so